



04. Juni 2010 64. Jahrgang 20

Amtliches Organ des Handballverbandes Westfalen

Geschäftsstelle Strobelallee 56 • 44139 Dortmund • Telefon 0231 57 34 55 • Telefax: 0231 57 21 39 www.handballwestfalen.de • E-mail geschaeftsstelle@handballwestfalen.de Bankverbindung Stadtsparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) 301 021 992

Westdeutscher Handball-Verband

Präsident

Der Westdeutsche Handball-Verband e.V. hat kurzfristig, spätestens ab 01.08.2010 die Stelle einer

Fachkraft für Jugendarbeit (19,5 WSTD)

mit Dienstort Düsseldorf zu besetzen. Die Tätigkeit muss nicht zwingend vom Sitz des WHV in Düsseldorf als Arbeitsstätte ausgeübt werden. Die Stelle ist bis 31.05.2011 befristet (§ 14 Abs. 2 ,Teilzeitbefristungsgesetz) und dem Jugendausschuss-Vorsitzenden zugeordnet. Eine Verlängerung des Vertrages um weitere 2 Jahre ist vorgesehen.

Der Westdeutsche Handball-Verband e.V. erwartet eine innovative, kooperative und sozial kompetente Persönlichkeit mit nachgewiesener Erfahrung im am Handballsport insbesondere im Kinder- und Jugendhandball sowie überfachlicher Jugendarbeit.

Von der zukünftigen Fachkraft für Jugendarbeit werden folgende fachliche und persönliche Anforderungen erwartet:

> abgeschlossenes, einschlägiges Hochschulstudium bzw. ein anderes akademisches Hochschulstudium, das für die Aufgaben qualifiziert. Berufserfahrung

in der Jugendarbeit (Breitensport) oder eine ähnliche Tätigkeit in einem Verein / Verband wären wünschenswert.

- > gute inhaltlich-organisatorische Fähigkeiten zum Aufbau und Ausbau eines Konzeptes für die Jugendarbeit des Verbandes
- > gute analytisch-konzeptionellpädagogische Fähigkeiten oder ausbaufähige Interessen in den zentralen Aufgaben- und Arbeitsfeldern
- > Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B
- > gute praktische Kenntnisse der MS-Office-Programme Word, Excel und Outlook
- > Verhandlungsgeschick, Teamund Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen in der Kommunikation mit Honorartrainer/innen und ehrenamtlichen Funktionären des Verhandes
- > überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- > hohe Mobilität
- > Bereitschaft, in den Abendstunden, an Wochenenden und Feiertagen auf der Grundlage eines noch zu vereinbarenden Jahresarbeitszeitkontos zu arbeiten
- > Bereitschaft, den Wohnsitz im Verbandsgebiet des Westdeutschen Handball-Verbandes e.V., möglichst in der näheren Umgebung des Dienstortes, zu nehmen
- > Kenntnisse der Sportstrukturen in Nordrhein-Westfalen
- > Kenntnisse in den Schulsportstrukturen / Schulstrukturen des Landes Nordrhein Westfalen

Das Tätigkeitsfeld umfasst hauptsächlich folgende Aufgaben:

- > die organisatorische und inhaltlich-konzeptionelle Strukturierung, Absicherung und Steuerung der Jugendarbeit des Verbandes und der Teilverbände des Westdeutschen Handball-Verbandes e.V. sowie die Mitarbeit in Verbandsgremien, der Dachverbände und des Landes NRW
- > die organisatorische und inhaltliche Absicherung der Nachhaltigkeit in Zusammenarbeit mit Vereins- und Verbandsverantwortlichen sowie den Kooperationspartnern für die relevanten Bereiche
- > Erarbeitung und Umsetzung sportartspezifischer Schwerpunkte in den Bereichen, die nicht den Leistungssport betreffen gemäß den Konzepten/Projekten/Maßnahmen/Programmen des LSB, deren Kontrolle und Auswertung sowie die Abstimmung mit den zuständigen Personen in den Landesverbänden/Vereinen bzw. die Koordinierung mit den Kooperationspartnern

Die aktuellen Aufgabenschwerpunkte werden durch den Jugendausschuss-Vorsitzenden vorgegeben.

Für Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an den Jugendausschussvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Boeken, Telefon: 02238– 472493 / 0163-3334358

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen, die

Förderer des HV Westfalen Breiten- und Leistungssport



auf Wunsch vertraulich behandelt werden, unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen möglichst umgehend an die Geschäftsstelle des Westdeutschen Handball-Verbandes e.V., Postfach 250155, 40093 Düsseldorf.

Stroband

Handballverband Westfalen

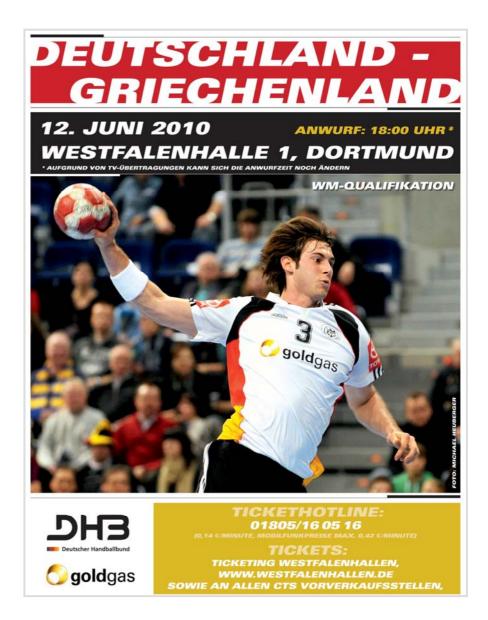
Vizepräsident Spieltechnik

Die Spielpläne im Erwachsenenbereich sind im WH veröffentlicht, die des Jugendbereichs folgen in Kürze.

Die Staffelleiter geben die Staffeln bis zum 30. Juni für die Vereinsbearbeitung frei, danach erfolgen die SR-Ansetzungen.

Alle SIS-Pläne einschl. SR-Ansetzungen sind ab dem 8. August verbindlich!

Brinkis



Bezirk Nord

Frauenspielwartin / Männerspielwart

Die Staffeleinteilungen und die Schlüsselzahlen für die neue Saison 2010/11 sind vergeben und im SIS eingepflegt.

Klöpper / Krietemeyer

Herausgeber: Handballverband Westfalen e.V. Strobelallee 56 44139 Dortmund



Durchführungsbestimmungen der Meisterschaften im Hallenhandball, Spielsaison 20010/2011, für den vom HV Westfalen geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und Jugend

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Es gelten die Satzung des HV Westfalen und die Ordnungen des DHB und WHV einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV, sowie die Abschnitte A C der WHV-Bestimmungen zur SpO des DHB. Achtung: Es gilt die SpO Stand 01.07.10!
- 2. Diese Durchführungsbestimmungen gelten für Männer, Frauen und Jugend. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung (RO) geahndet.
- 3. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln, Ausgabe 1.7.2010, in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.
- **4.** Die Meisterschaftsspielsaison 2010/ 2011 beginnt am 11.09.10 für alle Erwachsenen-Mannschaften, Jugendmannschaften eine Woche später am 18.09.10, siehe auch "Rahmenspielplan" in der Vorschau auf die Spielsaison 2010/2011 im WH Nr. 04 vom 29.01.10.
- **5.** In den Oberligen gilt an <u>Sonntagen</u> 17.00 Uhr als letztmögliche Anwurfzeit. In allen anderen Klassen ist ein Spielbeginn bis 18.00 Uhr möglich, nur im Ausnahmefall später.
- **6.** Der HV Westfalen hat die Umsetzung der DHB-Rahmenkonzeption beschlossen. Die dort gemachten Vorgaben einschl. der Regelvorschriften (**Stand: Juli 2007**) gelten als verbindlich.
- 7. Ebenfalls verbindlich ist die spieltechnische Abwicklung mit dem Handballprogramm SIS.

II. Spieltechnische Bestimmungen

1. Spielleitung

Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt für alle Bezirks- und Landesligen bei den spielleitenden Stellen der Bezirke, für die Verbands- und Oberligen bei den spielleitenden Stellen des HV Westfalen. Eine genaue Aufstellung der Zuständigkeiten wird, falls erforderlich, rechtzeitig veröffentlicht.

2. Hallen

Die Hallen müssen eine Spielfläche von 40 x 20 m mit einer Sicherheitszone von 2 m hinter der Torlinie und 0,5 m neben der Seitenlinie haben. Bei Hallen ohne Zuschauerplätze hinter den Toren sollte der Abstand zur Wand mindestens 1,50 m betragen. Ausnahmen von dieser Regelung müssen bei den spielleitenden Stellen schriftlich beantragt werden und gelten für die jeweiligen Hallen nach Genehmigung bis auf Widerruf bzw. so lange, wie die Ausnahmebedingungen vorliegen.

3. Spielzeitmessung/Hinausstellungen

Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage gem. Regel 2:3 (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärts laufen. Ist eine solche Zeitmessanlage nicht vorhanden, erfolgt die Spielzeitmessung durch eine für alle Beteiligten öffentlich ablesbare Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von 21 cm. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Zeitnehmer. In beiden Fällen ist eine Bekanntgabe der Restspielzeit nicht erforderlich. Die Hinausstellungszeiten sind mit Hilfe der öffentlichen Zeitmessanlage bzw. der Tischstoppuhr zu kontrollieren. Der Zeitpunkt des Beginns der Hinausstellungszeit ist schriftlich vom Sekretär, gut einsehbar für den Zeitnehmer, festzuhalten.

Darüber hinaus hat gem. Regel 18:2 der Zeitnehmer bei Hinausstellungen eine Karte mit dem Ende der Hinausstellungszeit und der entsprechenden Spielernummer zu erstellen und für alle Beteiligten auf dem Zeitnehmertisch deutlich sichtbar aufzustellen. Der Zeitnehmer hat danach nur noch das korrekte Eintreten zu überwachen.

Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Bei Disqualifikationen mit Bericht sind in der entsprechenden Spalte (alte Spielberichte: in der Spalte "Ausschlüsse") des Spielberichts die genaue Zeit und der Spielstand einzutragen.

4. Einladungen (Mannschaften / Schiedsrichter)

Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen SIS-Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter. Diese erhalten SIS-Kontrollmeldungen über ihre Ansetzungen durch E – Mails, außerdem haben sie sich im SIS zu informieren. Für den Erhalt der Kontrollmeldungen sind die Schiedsrichter / ihr Verein verantwortlich. Bei kurzfristigen Änderungen sind unbedingt telefonische Rücksprachen vorzunehmen.

5. Schiedsrichter

Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus, so müssen sich Mannschaften der Oberliga, Verbandsliga und Jugend-Oberliga (m.A) gem. § 77 Abs. 1 SpO auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese mindestens dem Landesligakader, Mannschaften der Jugend-Oberliga (m.B), Landes- und Bezirksligen, wenn diese mindestens dem Kreisligakader angehören (vergl. auch WHV-Zusatzbestimmungen, Ziffer 4 zu § 77 SpO). Spiele der Jugendbezirksligen sind auf jeden Fall, notfalls unter der Leitung eines Betreuers, durchzuführen.

Nach den WHV-Bestimmungen ist auf die Gastmannschaft und den Schiedsrichter bis zu 15 Minuten zu warten. Treffen diese noch innerhalb der Wartefrist ein, so ist das Spiel auf jeden Fall durchzuführen.

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern eine von diesen zu verschließende Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können. Ist beides nicht möglich, so übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern.

6. Zeitnehmer / Sekretär

Zu den Spielen aller Klassen bzw. Staffeln stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1. Zeitnehmer und Sekretäre müssen im Besitz eines gültigen Zeitnehmer-/Sekretärbzw. Schiedsrichterausweises sein (SpO § 79 WHV-Zus. Best.), die Schiedsrichter überprüfen dies. Die Gültigkeit der Ausweise wird auf die Dauer von 2 Spieljahren (jeweils ab Juli gerechnet) begrenzt. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang! Die Ausweise sind mind. 15 Minuten vor Spielbeginn den Schiedsrichtern vorzulegen, ausgenommen bei verbandsseitig an-

gesetzten Zeitnehmern und Sekretären. Hinter dem Namenseintrag ist die Ausweisnummer des Zeitnehmers / Sekretärs einzutragen. Bei Vorlage eines SR-Ausweises ist der Eintrag "SR" bei gleichzeitiger Überprüfung auf Gültigkeit ausreichend. Bei Nichtvorlage des Ausweises ist durch Unterschrift der Besitz eines gültigen Ausweises zu bestätigen. Ist der Zeitnehmer/ Sekretär nicht im Besitz eines gültigen Ausweises, wird er nicht zum Spiel zugelassen. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.

7. Benutzung von Haftmitteln

Fingerharz oder Haftmittel jeglicher Art dürfen nicht benutzt werden; Verstöße ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Die Hausund Hallenordnungen sind von den Vereinen einzuhalten.

8. Spielberichte/Spielausweise

Für den gesamten Spielbetrieb sind nur die HV-Spielberichte im Original zulässig, die über die Kreise bezogen werden können. Bis auf Weiteres können die "alten" Spielberichte verwendet werden.

Der fertig ausgefüllte Spielbericht ist vom Heimverein mind. 20 Minuten vor Spielbeginn den Schiedsrichtern auszuhändigen. In allen Klassen ist der Einsatz von Ausländern uneingeschränkt zulässig. Die Schiedsrichter können die Ausweiskontrolle vor dem Spiel in ihrer Kabine vornehmen. Werden Jugendspieler mit Doppelspielrecht in Erwachsenenmannschaften eingesetzt, so haben die Vereine zwingend im Spielbericht den Namen mit einem "D" zu kennzeichnen. Ist die Ausweisnummer mit einem "J" oder "E" versehen, ist der Buchstabe mit einzutragen. Die Schiedsrichter kontrollieren die Kennzeichnung "D", "J" und "E" in der dafür vorgesehenen Spalte.

Die Schiedsrichter haben eigene Wahrnehmungen, die zu Disqualifikationen geführt haben, im Spielbericht zu schildern (s. § 81 Abs. 5 SpO). Bei Disqualifikationen fordern die spielleitenden Stellen bei Bedarf die Spielausweise an. Spielberichte sind spätestens 30 Minuten nach Spielende unaufgefordert von den Vereinen zu unterschreiben

Der Originalspielbericht ist dem zuständigen Staffelleiter zuzustellen, eine Durchschrift erhält der zuständige SR-Wart. Für die Absendung beider Spielberichte noch am Spieltag ist der Heimverein verantwortlich. In den Oberligen (Männer und Frauen) sowie den Verbandsligen (Männer) werden die Spielberichte durch den erstgenannten Schiedsrichter verschickt. Dazu haben die Heimvereine vor Spielbeginn den Schiedsrichtern adressierte und frankierte Briefumschläge zur Verfügung zu stellen.

9. Werbung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Werbung den geltenden Werberichtlinien des WHV entsprechen muss.

10. Spielverlegungen

a) Abweichungen

Als Abweichungen gelten die Verlegung des Spiels von Samstag auf Sonntag oder umgekehrt, die Änderung der Anwurfzeit und/oder die Verlegung in eine andere Halle.

Abweichungen sind vom Heimverein mind. 14 Tage vorher dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und der spielleitenden Stelle beweispflichtig mitzuteilen (zur Form s. unten). Außerdem sind der SR-Wart, der SR-Beobachterwart und der Pressewart zu informieren.

b) Verlegungen

Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spielwochenende.

Spielverlegungen sind unter Angabe der Gründe und eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 14 Tage vorher bei der spielleitenden Stelle zu beantragen. Dabei ist der einheitliche Vordruck (Homepage des Verbandes) zu verwenden.

Bei einer Genehmigung ändert der Staffelleiter die Ansetzung im SIS.

Der Antragsteller hat die angesetzten Schiedsrichter beweiskräftig zum neuen Termin einzuladen. Schiedsrichter, die zum neuen Zeitpunkt nicht können, geben das Spiel an den zuständigen Ansetzer zurück, der dann neue Schiedsrichter ansetzt.

c) Gebühren

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 der SpO in Verbindung mit § 10 GebO wird für die Bearbeitung von <u>Verlegungen</u> eine Gebühr von Euro 30,00 für Erwachsene und Euro 15,00 für Jugend erhoben.

d) Sonstiges

Die Staffelleiter nehmen die Änderungen im SIS vor (die Vereine kontrollieren dies!), erst dann ist die Änderung verbindlich. Mit "14 Tage vorher" ist die Frist zwischen dem Eingang beim Empfänger und dem planmäßigen Spiel gemeint. Für die beweispflichtige Informationen und Einladungen ist nicht unbedingt ein Einschreiben nötig, besser ist eine Rückantwortkarte. Bei Informationen und Einladungen per Mail ist unbedingt eine individuelle Empfangsbestätigung einzuholen!

11. Busbenutzung

Die Genehmigung zur Busbenutzung wird generell erteilt.

Als Bus gilt jeder zum Personenverkehr zugelassene Bus, also auch Kleinbusse, die von Sportverbänden, Städten oder Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

12. Einsprüche

Das Einspruchsverfahren ist in der Rechtsordnung (RO) geregelt, und zwar

- die Zulässigkeit in § 34 - die Form in § 37

- die Fristen in §§ 39, 42 und 43

- die Gebühren in § 44

in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV hierzu.

Zuständige Rechtsinstanz für Mannschaften der Oberligen (auch Jugend) und Verbandsligen ist der Landesspruchausschuss; im Übrigen ist der Bezirksspruchausschuss zuständig, in dessen Bereich eine Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt.

13. Sanitäts- und Ordnungsdienst

Im Interesse der Spieler/Innen sollten die Vereine um einen Sanitätsdienst bei den Spielen bemüht sein.

Der Heimverein ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Ordnern abzustellen und die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern und Zuschauern zu gewährleisten.

Er ist auch für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften (z.B. max. zulässige Anzahl von Zuschauern) des Halleneigners verpflichtet. Diese sind bei den jeweiligen Halleneignern zu erfragen.

14. Ergebniseingabe

Die Ergebnisse sind unmittelbar nach Spielschluss im SIS einzugeben, Samstagsspiele bis spätestens sonntags um 12:00 Uhr, Sonntagsspiele bis 20:00 Uhr. Die Nichteinhaltung wird als "Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse" nach § 25 Abs. 1 Ziff. 10 RO geahndet. Der HV-Pressewart ist zuständig für alle Ober- und Verbandsligen (Männer, Frauen und Jugend), der Bezirkspressewart Süd für die Landes- und Bezirksligen im Bezirk Süd.

15. Spielkleidung

Bezüglich der Farbe der Spielkleidung haben die Vereine die Angaben im SIS vorzunehmen, sie sind dann verbindlich. Im Zweifelsfall gem. § 56 (2) SpO hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn er nicht die im SIS angegebene Spielkleidung trägt.

III. Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg / Entscheidungsspiele

1. Männer- und Frauenspiele

Die Staffeleinteilung erfolgt jährlich durch die TK des HV Westfalen. Sie ist nach der SIS-Eingabe verbindlich und veröffentlicht. Die Spiele werden im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen ausgetragen. Bei Punktgleichheit auf den entscheidenden Tabellenplätzen wird nach § 43 SpO mit den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV verfahren.

In eine höhere Klasse aufsteigen kann nur die Mannschaft, die auch aufstiegsberechtigt ist. Die Auf- und Abstiegsregelungen werden gesondert im WH bekannt gegeben. Bei Mannschaftszurückziehungen wird wie folgt verfahren:

Ein Verzicht nach der Saison muss spätestens einen Kalendertag nach dem letzten Rundenspiel beim Staffelleiter vorliegen. Verzichtet eine Mannschaft vor dem Ende der Hinrunde durch Zurückziehung vom Spielbetrieb, wird sie zwar auf die Zahl der Absteiger angerechnet, sie geht aber zurück in die nächstniedrigere, von ihrem Verein besetzte Spielklasse. Das gilt auch für Mannschaften, die aus der Regionalliga zurückziehen. Verzichtet eine Mannschaft nach der Hinrunde durch Zurückziehung vom Spielbetrieb, wird sie auf die Zahl der Absteiger angerechnet und erhält das Spielrecht in der nächstniedrigen Spielklasse.

Kommt eine westf. Mannschaft ohne direkten Abstieg (z.B. durch Lizenzverweigerung) in den HV, kann sie in den Spielbetrieb des Verbandes eingereiht werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Spielklasse besteht nicht.

Wegen der Geldbußen in diesen Fällen wird auf Abschn. IV. verwiesen.

Die Vereine können auf den Staffeltagen einheitliche Anwurfzeiten für den letzten bzw. die letzten beiden Spieltage der jeweiligen Saison beschließen.

2. Jugendspiele

Jugendspielgemeinschaften (JSG) gem. § 4 SpO, Abs. 1 sind gem. § 4 SpO, Abs. 1, auf allen DHB-Ebenen zugelassen. JSG einzelner Altersklassen können nur zu den Spielen auf Bezirksebene und in der Oberliga zugelassen werden. Solche JSG-Mannschaften können wohl den Titel eines Westfalenmeisters erringen, sind aber dann zu den Spielen um die Westdeutsche Meisterschaft nicht zugelassen.

3. Punktaleichheit

Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Rundenspiele gilt § 43 SpO, Abs. 1, in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV. Notwendige Entscheidungsspiele finden bei Terminnot am Dienstag nach dem letzten Rundenspieltag statt. In den Jugendligen können abweichende Regelungen getroffen werden.

Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser event. notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle.

Bei den Spielen um die Jugend-Westfalenmeisterschaft werden besondere Durchführungsbestimmungen (DB) erlassen.

Den Kreisen werden für den von ihnen geleiteten Spielverkehr gleiche Regelungen erlaubt, die sie in ihre DB aufnehmen müssen.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

(Stand: 01.07.10)

1. Spielbeiträge

a) Männer

Oberliga 1.075 Euro Verbandsliga 760 Euro Landesliga 575 Euro Bezirksliga 405 Euro

b) Frauen

Oberliga 460 Euro Verbandsliga 315 Euro Landesliga 230 Euro Bezirksliga 205 Euro

- c) Jugend: Auf die Erhebung von Spielbeiträgen wird verzichtet.
- d) Die Spielbeiträge sind zum 15.08.2010 fällig. Bei Vorlage eines Lastschriftauftrages wird zum 15.08.2010 abgebucht. Die Vereine haben für ausreichende Deckung zu sorgen.

Auf die Regelung bei Entscheidungs- und Wiederholungsspielen gemäß WHV-Bestimmungen, Abschnitt A., III./IV. wird hingewiesen.

2. Schuldhaftes Nichtantreten / Ausscheiden aus laufender Spielrunde

Bei schuldhaftem Nichtantreten wird gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 1 RO eine Geldbuße in Höhe des halben Spielbeitrages der jeweiligen Klasse, mindestens jedoch 150,00 Euro, erhoben; im Jugendbereich 75,00 Euro (OL) und 50,00 Euro (BL).

Scheidet eine Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb aus oder wird sie später als 1 Tag nach der abgelaufenen Saison zurückgezogen bzw. nimmt sie den Spielbetrieb am 1. Spieltag der neuen Serie nicht auf, so wird eine Geldbuße in Höhe des einfachen Spielbeitrages der jeweiligen Spielklasse verlangt (vgl. WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 Abs. 1 Ziff. 14 RO). Das Recht der anderen Vereine auf Schadenersatz -abgeleitet aus § 48 SpO- bleibt davon unberührt.

Der Rückzug aus einer Jugend-Oberliga wird mit einer Geldbuße in Höhe von 150,00 € geahndet, der Rückzug aus einer Jugend-Bezirksliga mit 100,00 €.

Werden ausgetragene Spiele neu angesetzt, entscheidet die spielleitende Stelle die Einnahme- und Kostenregelung.

3. Eintrittspreise

Schiedsrichter und Instanzenmitglieder mit gültigem Ausweis haben, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, zu allen Spielen freien Eintritt (vgl. § 2 Ziff. 6 SchO-WHV).

4. Schiedsrichter-Kostenerstattungen

Der Heimverein hat den Schiedsrichtern zu erstatten:

Die im SIS veröffentlichte SR-Ansetzung ist als verbindlich anzusehen, die dort benannten SR sind abrechnungsberechtigt.

a) Fahrtkosten

mit öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend vorgelegter Fahrtbelege, mit PKW 0,30 Euro je Fahrtkilometer + 0,05 Euro je Fahrtkilometer für den mitfahrenden Schiedsrichter.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass beide Schiedsrichter in einem PKW anreisen. Ausnahmefälle sind besonders zu begründen. Die Genehmigung zur getrennten Anreise ist vorher beim ansetzenden SR-Wart einzuholen. In Einzelfällen muss mit einer Umbesetzung des Gespanns gerechnet werden. Gefahrene Kilometer sind im Spielbericht einzutragen.

b) Tagegeld

Ausbleibzeiten

 bis zu
 4 Std.
 13,00 Euro

 Über
 4 bis
 6 Std.
 16,00 Euro

 Über
 6 bis
 8 Std.
 18,00 Euro

 Über
 8 bis
 10 Std.
 21,00 Euro

 Über
 10 Std.
 23,00 Euro

c) Zusatzerstattungen

M.-Spiele Männer-Oberliga:M.-Spiele Frauen-Oberliga:M.-Spiele Männer-Verbandsliga:8,00 Euro pro SR8,00 Euro pro SR

zusätzlich für Wochentagsspiele 5,00 Euro pro SR (außer feiertags, für OL Frauen, OL und VL Männer)

d) Sonstiaes

Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform erhalten die SR eine Zusatzerstattung von 2,50 € pro Spiel, unabhängig von der Spielzeit.

Leiten Schiedsrichter Begegnungen des HV-Spielbetriebs im eigenen Kreis - egal in welcher Klasse -, so gelten die Vergütungssätze des HV.

Auf Verlangen haben die Schiedsrichter den Heimvereinen Quittungsbelege mit den geforderten Daten auszufüllen und zu unterschreiben.

Gemäß Verbandstagsbeschluss stellen die Staffelleiter die Gesamtschiedsrichterkosten jeder Staffel fest, ermitteln die **Durchschnittskosten** und belasten die Vereine bzw. schreiben den Vereinen die Differenz zu den tatsächlichen Kosten gut. Werden Mannschaften zurückgezogen, sind die Durchschnittskosten und Verrechnungen mit den durchgeführten Spielen zu ermitteln.

V. Schlussbemerkungen

Das Präsidium und alle übrigen Mitarbeiter wünschen für die Spielsaison 2010/2011 den Vereinen und Mannschaften viel Erfolg.

Stroband / Präsident Brinkis / Vizepräsident Spieltechnik Alberternst / Männerspielwart Beimesche / Frauenspielwartin Korte / Vizepräsident Jugend